

Hinweise zum optionalen Sperrvermerk:

- ... Die Hochschule Reutlingen akzeptiert Sperrvermerke mit der nachfolgenden Formulierung, die im Zentralen Prüfungsausschuss abgestimmt und ohne weitere Genehmigung durch den/die Vizepräsident/in Lehre verwendet werden kann. Nur im optionalen Teil darf eine Einschränkung auf Kapitel bzw. Seiten erfolgen; darüber hinausgehende Textergänzungen oder -änderungen sind nicht zulässig.

„Diese Thesis basiert auf internen und vertraulichen Daten des Unternehmens <vollständiger Unternehmensname>. Diese Thesis darf unbefugten Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens und des Verfassers nicht zugänglich gemacht werden. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung der Thesis ohne ausdrückliche Genehmigung – auch in Auszügen – ist nicht erlaubt. Die Sperrfrist endet fünf Jahre nach Einreichung der Thesis am <dd.mm.yyyy>.
(Optionale Ergänzung: Dieser Sperrvermerk bezieht sich nur auf die folgenden Teile dieser Thesis: Kapitel <X, S. x-y>.)“

Darüber hinausgehende Geheimhaltungsvereinbarungen werden ausschließlich von dem/der Vizepräsident/in Lehre unterschrieben (siehe „Merkblatt Geheimhaltung Abschlussarbeit“).

Informationen für Antragsteller/innen

- Die **Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Reutlingen** sind auf der Homepage der Hochschule Reutlingen verfügbar.
- Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit **um höchstens zwei Monate** verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. (§ 6 Abs. 4 StuPrO Allg. Teil)

Das letzte Blatt enthält die vom Kandidaten in allen abgegebenen Exemplaren eigenhändig zu unterschreibende Erklärung:

„Ich versichere, dass ich diese Thesis/Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlichen oder sinngemäß übernommenen Stellen in der Arbeit gekennzeichnet habe. Die Arbeit wurde noch keiner Kommission zur Prüfung vorgelegt und verletzt in keiner Weise Rechte Dritter.“